

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.074.965

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17534/J-NR/2024

Wien, am 26. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christoph Matznetter und weitere haben am 26.01.2024 unter der **Nr. 17534/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Milliardenförderung für Großkonzerne, steigende Preise für die Menschen - Totalversagen in der österreichischen Wirtschaftspolitik** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6

- *Wie hoch ist die Zahl der Anträge für den Energiekostenzuschuss II?*
- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der beantragten Förderung für den Energiekostenzuschuss II?*
- *Wie hoch ist somit die durchschnittlich beantragte Förderungssumme pro Antrag?*
- *Wie hoch ist die Zahl der gewährten Anträge für den Energiekostenzuschuss II und wieviele Anträge wurden abgelehnt?*
- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der gewährten Förderung für den Energiekostenzuschuss II und wie hoch ist die Gesamtsumme an Förderungen die abgelehnt wurden?*
- *Wie hoch ist somit die durchschnittlich gewährte Förderungssumme pro Antrag?*

Insgesamt wurden 23.934 Anträge für den Energiekostenzuschuss II (EKZ II) gestellt und die Gesamtsumme der beantragten Förderungen beträgt € 1.593.304.679, woraus sich die durchschnittlich beantragte Förderungssumme ergibt. 23.693 Anträge wurden gewährt, die übrigen abgelehnt, und die Höhe der Gesamtsumme der gewährten Förderungen beträgt € 1.581.280.182, woraus sich die durchschnittlich gewährte Förderungssumme ergibt.

Bei den gewährten Förderungen handelt es sich um vorläufige Förderungszusagen. Dies ist der Maximalrahmen der möglichen Förderungshöhe, die aller Voraussicht nach noch sinkt. Die endgültige Festlegung der tatsächlichen Förderungshöhe erfolgt im Rahmen der Abrechnungsprüfung. Bei dieser Abrechnungsprüfung kann es auch zu weiteren Ablehnungen kommen.

Zur Frage 7

- *Sortiert man die gewährten Förderungen pro Unternehmen nach deren Höhe wieviel Prozent der gesamten gewährten Förderungssumme gehen dann*
 - *An die 10% der Förderungsnehmer mit den niedrigsten Förderungen*
 - *An die 30% der Förderungsnehmer mit den niedrigsten Förderungen*
 - *An die 50% der Förderungsnehmer mit den niedrigsten Förderungen?*
 - *An die 10% der Förderungsnehmer mit den höchsten Förderungen?*
 - *An die 1% der Förderungsnehmer mit den höchsten Förderungen?*

Laut statistischen Erhebungen der aws wurden den 10 % der Förderungsnehmer mit den niedrigsten Förderungen insgesamt € 13.602.457 an Förderungen zugesagt, den 30 % der Förderungsnehmer mit den niedrigsten Förderungen insgesamt € 52.979.376, den 50 % der Förderungsnehmer mit den niedrigsten Förderungen insgesamt € 118.417.455, den 10 % der Förderungsnehmer mit den höchsten Förderungen insgesamt € 1.022.616.769 und den 1 % der Förderungsnehmer mit den höchsten Förderungen insgesamt € 463.445.081. Je nach Förderstufe wurden gewisse Teile der konkreten Mehrkosten ersetzt und eine Überförderung wurde ausgeschlossen.

Zur Frage 8

- *Wie hoch ist die jeweilige Gesamtsumme an gewährten Förderungen sowie die durchschnittlich gewährte Förderung pro Unternehmen für den Energiekostenzuschuss II in folgenden Wirtschaftszweigen*
([https://www.statistik.at/KDBWeb//pages/Kdb versionDetail.jsp?#4074367](https://www.statistik.at/KDBWeb//pages/Kdb%20versionDetail.jsp?#4074367))
 - *Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Code A)*
 - *Herstellung von Nahrungs- und Futtermittel (Code C10)*

- *Beherbergung und Gastronomie (Code I)*
- *Bau (Code F)*
- *Handel (Code G)*
- *Handel mit KFZ (Code G46)*
- *Großhandel (Code G46)*
- *Einzelhandel (Code G 47)*
- *Nahrungs- und Lebensmittelhandel*

Die aws hat dazu entsprechende Zuordnungen vorgenommen, die Folgendes ergeben haben: Für Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (Code A) beträgt die Gesamtsumme € 15.737.772 und die durchschnittlich gewährte Summe € 28.930. Für die Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (Code C10) beträgt die Gesamtsumme € 93.844.654 und die durchschnittlich gewährte Summe € 90.409. Für Beherbergung und Gastronomie (Code I) beträgt die Gesamtsumme € 251.304.574 und die durchschnittlich gewährte Summe € 37.424. Für den Bau (Code F) beträgt die Gesamtsumme € 62.433.032 und die durchschnittlich gewährte Summe € 31.015. Für den Handel (Code G) beträgt die Gesamtsumme € 225.684.854 und die durchschnittlich gewährte Summe € 55.099. Für den Handel mit KFZ (Code G45) beträgt die Gesamtsumme € 26.172.865 und die durchschnittlich gewährte Summe € 31.957. Für den Großhandel (Code G46) beträgt die Gesamtsumme € 73.433.943 und die durchschnittlich gewährte Summe € 62.127. Für den Einzelhandel (Code G 47) beträgt die Gesamtsumme € 126.078.045 und die durchschnittlich gewährte Summe € 60.180. Für den Nahrungs- und Lebensmittelhandel (Code G 47.2) beträgt die Gesamtsumme € 10.293.588 und die durchschnittlich gewährte Summe € 40.053.

Zur Frage 9

- *Gibt es Schätzungen um wieviel Prozentpunkte die Inflation in Österreich aufgrund des Energiekostenzuschuss II - ceteris paribus - gesenkt werden kann?*
 - *Falls ja, wie sieht diese Schätzung aus?*
 - *Falls Nein, welches Ziel soll die Einmalzahlung dann verfolgen?*

Primäres Ziel des EKZ war die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und nicht die Inflationsbekämpfung. Die Zuschussförderung hat insbesondere einen Liquiditätsstärkungseffekt, der die Resilienz von Geschäftsmodellen erhöht. Im Übrigen liegen dazu mangels empirischer Grundlagen keine Untersuchungen und Schätzungen von Wirtschaftsforschungsinstituten vor. Als qualitative Effekte einer derartigen Fördermaßnahme sind die Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen und die Verhinderung von Insolvenzen heranzuziehen. Der damit verbundene Wettbewerb wirkt in weiterer Folge preisdämpfend.

Zur Frage 10

- *Warum wurde die Gewährung des Energiekostenzuschuss II nicht an die Bedingung eines zumindest temporären (etwa für ein Jahr) Einfrieren [sic] von Preisen geknüpft?*

Die hohen Energiepreise waren gerade für (energieintensive) Unternehmen im internationalen Wettbewerb ein großer Nachteil. Diese können die Mehrkosten nicht kurzfristig und auch nicht zur Gänze weitergeben, was zu einer Belastung der unternehmerischen Substanz und einem (Teil-)Verlust der Wettbewerbsfähigkeit führt. Insbesondere im Verhältnis zum Haupthandelspartner Deutschland galt es daher, ein Level Playing Field sicherzustellen und Wettbewerbsnachteile hintanzuhalten. Die österreichische Bundesregierung ist dabei den Weg gegangen, nicht unmittelbar in die Mechanik der Preisbildung auf den Märkten einzugreifen und damit möglicherweise ökonomische Kollateralschäden zu riskieren, sondern die Nachteile für Unternehmen aufgrund hoher Energiepreise durch Zuschussförderungen als Liquiditätshilfen abzufedern und zumindest teilweise zu kompensieren. Die Fördermaßnahme "Energiekostenzuschuss" basiert auf einem Berechnungs- und Antragsmodell, welches entlang der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission konstruiert wurde.

Zu den Fragen 11 und 12

- *In Ihrer Presseaussendung vom 18.12.2023 erklären Sie, dass rund zwei Drittel des Fördervolumens auf kleine und mittlere Unternehmen entfallen würde. In absoluten Zahlen: Wie viele Anträge wurden von kleinen und mittleren Betrieben gestellt? (Bitte um Beifügung der zugrunde gelegten Definition von "kleine und mittlere Unternehmen")*
- *In Ihrer Presseaussendung vom 18.12.2023 erklären Sie, dass rund ein Drittel des Fördervolumens auf Großbetriebe entfallen würde. In absoluten Zahlen: Wie viele Anträge wurden von Großbetrieben gestellt? (Bitte um Beifügung der zugrunde gelegten Definition von Großbetrieb)*

Zur Anwendung gelangte die KMU-Definition gemäß der Empfehlung 2003/361 der Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20.5.2003. Von Kleinstunternehmen inkl. EPU (0 bis 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wurden demnach 9.971 Anträge gestellt, von Kleinunternehmen (10 bis 49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) 9.850 Anträge, von Mittelunternehmen (50 bis 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) 2.976 Anträge und von Großunternehmen (ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) 1.137 Anträge.

Zu den Fragen 13 und 14

- *Wie hoch war der durchschnittlich gewährte Energiekostenzuschuss II an KMUs (siehe Frage 11)?*
- *Wie hoch war der durchschnittlich gewährte Energiekostenzuschuss II an Großbetriebe (siehe Frage 12)?*

Der durchschnittlich gewährte EKZ II beträgt bei KMUs € 43.522 und bei Großbetrieben € 522.312.

Zu den Fragen 15 und 16

- *Wie hoch war der durchschnittliche Energiekostenzuschuss für die größten 100 Unternehmen gemessen am Energieverbrauch?*
- *Wie hoch war der durchschnittliche Energiekostenzuschuss für die kleinsten 100 Unternehmen gemessen am Energieverbrauch?*

Laut statistischen Erhebungen der aws beträgt der durchschnittlich gewährte EKZ II für die 100 Unternehmen mit dem höchsten beantragten Stromverbrauch € 875.162, jener für die 100 Unternehmen mit dem geringsten beantragten Stromverbrauch € 24.234.

Zur Frage 17

- *Wie viele Anträge wurden aufgrund von fehlenden Energiesparmaßnahmen (zB. Heizschwammerlverbot) abgelehnt?*

Anträge, die Verstöße gegen Energiesparregeln gemäß Förderrichtlinie enthielten, wurden nicht genehmigt.

Zur Frage 18

- *Wie soll die Einhaltung dieser Energieauflagen bis März 2024 kontrolliert werden, wieviele Kontrollen sollen in etwa durchgeführt werden und wer ist dafür verantwortlich?*

Die Bestimmungen zur Einhaltung von Energiesparmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung des EKZ haben selbstverpflichtenden Charakter. Zu dieser Selbstverpflichtung hat sich das Unternehmen bei der Antragstellung zu bekennen. Mit dieser Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen wird in erster Linie an die antragstellenden Unternehmen appelliert, die Logik der Zuschussgewährung nicht durch eine Unlogik beim Energieverbrauch zu konterkarieren. Die aws als Abwicklungsstelle hat seit Inkrafttreten der Richtlinie in Einzelfällen Informationen gesammelt und ist Hinweisen nachgegangen. Be-

schwerden von Kundinnen und Kunden oder Anrainerinnen und Anrainern konnten via E-Mail unter energiekostenzuschuss@aws.at eingemeldet werden.

Zu den Fragen 19 und 20

- *Wie viele Anträge wurden von Unternehmen gestellt, die im Förderzeitraum Verluste (negatives EBITDA) (im Sinne der Richtlinie - Sonderbestimmung: Erfordernis des Betriebsverlust [sic] oder EBITDA-Absenkung) geschrieben haben und wie hoch war dabei die durchschnittlich gewährte Förderungssumme?*
- *Wie viele Anträge wurden von Unternehmen gestellt, die im Förderzeitraum Gewinne (positives EBITDA) (im Sinne der Richtlinie - Sonderbestimmung: Erfordernis des Betriebsverlust oder EBITDA-Absenkung) gemacht haben und wie hoch waren dabei die durchschnittlich gewährte Förderungssumme?*

Es wurden 208 Anträge von Unternehmen mit negativem EBITDA gestellt; die durchschnittlich gewährte Förderungssumme beträgt € 1.089.407. Es wurden 308 Anträge mit positivem EBITDA (aber EBITDA-Absenkung) gestellt; die durchschnittlich gewährte Förderungssumme beträgt € 1.099.267.

Zu den Fragen 21 und 22

- *Wie hoch waren die durchschnittlich ausbezahlten Förderungen jeweils in den Stufen 1 bis 5 und wieviele Anträge wurden für die einzelnen Stufen gestellt?*
- *Gibt es auch Unternehmen, die Anträge für mehr als eine Stufe gestellt haben?*

Die durchschnittlich ausbezahlten Förderungen in der Berechnungsstufe 1 betragen € 13.434. Auszahlungen bei höheren Stufen liegen derzeit noch nicht vor. Für die Basisstufe 1 wurden 23.878, für die Berechnungsstufe 2 52 und für die Berechnungsstufe 3 vier Anträge gestellt. Es gibt keine Unternehmen, die Anträge für mehr als eine Stufe gestellt haben.

Zur Frage 23

- *Wie wird überprüft ob die Gewinn/Verlust Angaben der Unternehmen stimmen bzw. gibt es einen Mechanismus zur Rückzahlung von Förderungen, wenn sich im Nachhinein bei der Bilanzlegung herausstellt, dass das Unternehmen wider erwarten [sic] Gewinne geschrieben hat und daher keinen oder einen geringeren Anspruch auf Energiekostenzuschuss gehabt hätte?*

Die Feststellung der Gewinn- und Verlustermittlung erfolgt durch die externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung. Das Nichteinhalten der Vorgaben zu EBITDA-

Regelung stellt einen Rückforderungsgrund dar und wird so wie andere Rückforderungsgründe von der aws abgewickelt. Eine nachträgliche Überprüfung durch die aws kann in Stichprobenfällen erfolgen. Weiters kann ex-post eine Prüfung der gewährten Förderung durch die Abgabenbehörden erfolgen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

